



Ärztekammer für Oberösterreich

Geschäftsordnung

2022

Gemäß § 80 Z. 9 Ärztegesetz 1998

Geschäftsordnung der Ärztekammer für Oberösterreich

§ 1	Sitzungen der Vollversammlung	3
§ 2	Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Kammervorstandes, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Überprüfungsausschusses	3
§ 3	Einberufung der Vollversammlung	4
§ 4	Angelobung	5
§ 5	Teilnahme an Sitzungen	5
§ 6	Vorsitz	6
§ 7	Aufgabe des Vorsitzenden	6
§ 8	Beschlussfähigkeit - Beschlussfassung	6
§ 9	Abstimmung	7
§ 10	Wortmeldung, Wortentzug, Ordnungsruf, Ausschluss von der Sitzung	7
§ 11	Behandlung der Anträge	8
§ 12	Beschränkung der Redezeit	9
§ 13	Sofortige Worterteilung	9
§ 14	Vertraulichkeit der Sitzung	9
§ 15	Protokoll	10
§ 16	Der Kammervorstand	11
§ 17	Referate des Kammervorstandes	13
§17 a	Ausschüsse	14
§17 b	Delegierungen	15
§ 18	Verwaltungsausschuss	15
§ 19	Der Präsident und die Vizepräsidenten	15
§ 20	Kammeramt	17
§ 21	Kurierversammlungen	17
§ 22	Kurienobmann und Stellvertreter	19
§ 23	Präsidium	20
§ 23a	Präsidialausschuss	21
§ 24	Fertigung	21
§ 25	Buchhaltung- und Rechnungswesen	22
§ 26	Erlassung einer neuen Geschäftsordnung, bzw. Änderung	23
§ 27	Wirksamkeit	24

§ 1 Sitzungen der Vollversammlung

Die Sitzungen der Vollversammlung können sein:

- a) Eröffnungssitzungen; eine solche ist spätestens vier Wochen nach jeder Wahl der Kammerräte vom bisherigen Präsidenten, bzw. vom bisherigen, geschäftsführenden Vizepräsidenten, sonst vom ältesten Kammerrat einzuberufen, zu eröffnen und bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten.
- b) ordentliche Sitzungen; eine solche ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jedenfalls aber im ersten und zweiten Halbjahr, einzuberufen;
- c) außerordentliche Sitzungen; solche sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurierversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Außerordentliche Vollversammlungen sind innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 2 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Kammervorstandes, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Überprüfungsausschusses

- (1) Die Vollversammlung wählt in ihrer Eröffnungssitzung
 - a) aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang den Präsidenten, sowie den ersten Vizepräsidenten. Als gewählt gilt, wer
 - aa) die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
 - bb) zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung erhält.Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.
Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat;

- b) aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes die von der erweiterten Vollversammlung festgelegte Anzahl der ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
 - c) zwei Rechnungsprüfer als Mitglieder des Überprüfungsausschusses für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes, sowie für jeden Rechnungsprüfer jeweils einen Stellvertreter. Rechnungsprüfer und Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss nicht angehören.
- (2) Für die Wahlen in der Vollversammlung finden die Bestimmungen der Ärztekammer-Wahlordnung BGBl. Nr. 64/1950, in der geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Wahlen in der Vollversammlung erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Wenn nur ein einziger Wahlvorschlag erstattet wird, entfällt der Wahlgang, und die Vorgeschlagenen werden für gewählt erklärt.

§ 3 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Tagesordnung bestimmt der Präsident. Sie ist den Kammerräten vor jeder ordentlichen Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Beischluss aller zur Vorbereitung erforderlichen Unterlagen schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekannt zu geben. Angelegenheiten, die durch Beschluss der Vollversammlung als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden. Ein diesbezüglicher Dringlichkeitsantrag ist spätestens bis zum Beginn der Sitzung dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Dessen Reihung erfolgt durch den Präsidenten.
- (2) In die Tagesordnung sind jedenfalls aufzunehmen:
- a) Die Verifizierung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
 - b) Die vom Vorstand oder vom Verwaltungsausschuss zur Vorlage an die Vollversammlung bestimmten Angelegenheiten, wobei deren Reihung dem Präsidenten überlassen ist;
 - c) Dringliche Anträge;

d) Allfälliges.

- (3) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen oder scheidet dieser aus dem Amt aus, hat der geschäftsführende Vizepräsident binnen zweier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zweier Wochen abgehalten werden. Wird auch dem geschäftsführenden Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen oder scheidet dieser aus seinem Amt aus, tritt an die Stelle des geschäftsführenden Vizepräsidenten der an Lebensjahren älteste Kammerrat.

§ 4 Angelobung

- (1) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten haben nach ihrer Wahl in die Hand des Landeshauptmannes, die übrigen Kammerräte in die Hand des Präsidenten das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und getreue Erfüllung der Obliegenheiten unter Verwendung einer Angelobungsformel abzulegen.
- (2) Die Angelobung der übrigen Kammerräte erfolgt in der Form, dass der Kammeramtsdirektor die Angelobungsformel verliest, der Präsident hierauf die Anzugelobenden einzeln mit Namen aufruft und diese dem Präsidenten mit den Worten "Ich gelobe" Handschlag leisten.
- (3) Über die Angelobung der übrigen Kammerräte ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Angelobungsformel enthalten muss und von den Angelobten zu unterschreiben ist.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Verhandlungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Sämtliche ordentliche Kammerangehörige und die Mitglieder des Pensionsbeirates der Wohlfahrtskasse werden zu jeder Sitzung der Vollversammlung eingeladen. Das Recht der Antragsstellung und Beschlussfassung ist jedoch ausschließlich den Kammerräten vorbehalten. Die Mitglieder des Pensionsbeirates haben wie die Kammerräte das Recht, Anträge zu stellen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des geschäftsführenden Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.

§ 7 Aufgabe des Vorsitzenden

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch zu schließen. Er lässt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen gegebenenfalls räumen.

§ 8 Beschlussfähigkeit – Beschlussfassung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist.
- (2) Die Vollversammlung fasst, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Abs. 3, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.
- (3) Der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammerräte bedarf der Beschluss auf Auflösung der Vollversammlung. Der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammerräte und zugleich der Zustimmung von mindestens einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung (wobei maßgeblich die abgegebenen gültigen Stimmen sind) bedarf ein Beschluss, mit dem dem Präsidenten oder dem ersten Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen wird.

- (4) Für Beschlüsse der Vollversammlung über die Erlassung und Änderung der Satzung der Wohlfahrtseinrichtungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse.
- (5) Wenn für Abstimmungen oder Wahlen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Satzung die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Vorschlag als angenommen bzw. jener Bewerber als gewählt, der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann.
- (6) Wenn für Wahlen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Satzung die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes anzuwenden sind, werden die zu vergebenden Mandate auf die Wahlvorschläge auf Grund der Wahlzahl verteilt; die Wahlzahl wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 25 Abs. 2 und 3 der Ärztekammerwahlordnung, BGBl. Nr. 64/50 in der geltenden Fassung, gefunden.
- (7) Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht zu berücksichtigen.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich.
- (2) Die öffentliche Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauffolgender Gegenprobe. Bei geheimer Abstimmung legen die Kammerräte ihren Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen. Die Stimmenzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Wortmeldung, Wortentzug, Ordnungsruf,

Ausschluss von der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Kammerräten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Der Vorsitzende hat eine Rednerliste zu führen. Die Mitglieder des Präsidiums, der Kammeramtsdirektor und sonstige leitende Angestellte können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen, wenn dies zur Klarstellung erforderlich ist.

- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, einem Redner nach vorheriger zweimaliger Warnung (z.B. durch den Ruf: „Zur Sache!“) das Wort zu entziehen:
 - a) beim merklichen Abgehen vom Thema;
 - b) bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit;
 - c) bei Überschreitung der Redezeit.

- (3) Wurden bei einer Sitzung von einem Sitzungsteilnehmer Anstand oder Sitte gröblich verletzt, so kann ihm der Vorsitzende entweder aus eigenem oder über Antrag einen Ordnungsruf erteilen. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung Gerufenen nach vorheriger Androhung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

- (4) Jeder Kammerrat kann vom Vorsitzenden den Ruf „Zur Sache!“ oder „Zur Ordnung!“ verlangen. Hierüber entscheidet die Vollversammlung mit Beschluss.

- (5) Wurde gegen einen Sitzungsteilnehmer nach den Bestimmungen der Absätze 2 (Wortentzug) oder 3 (Sitzungsausschluss) vorgegangen, ist dieser berechtigt, die Vollversammlung zur sofortigen und endgültigen Entscheidung darüber anzurufen. Die Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden erfolgt mit Beschluss.

§ 11 Behandlung der Anträge

- (1) Jeder Antrag ist entsprechend zu begründen und genau zu formulieren. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist der Antrag schriftlich zu übergeben.

- (2) Eine Debatte kann nur zur Tagesordnung bzw. zu einem genau formulierten Antrag abgeführt werden.

- (3) Nach Abführung der Debatte hat der Antragsteller das Schlusswort zu erhalten. Nach ihm darf nur mehr der Vorsitzende zur Sache sprechen.

- (4) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über die zu dem verhandelten Punkt der Tagesordnung gestellten Anträge abstimmen. Hierbei ist über Gegenanträge zuerst abzustimmen. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Wenn zu einem Gegenstand mehrere Anträge vorliegen, ist jeweils über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.
Wenn sich ergibt, dass durch die Annahme eines Antrages anderen Anträgen bereits entsprochen ist, kann der Vorsitzende diese als gegenstandslos erklären. In

diesem Falle entfällt die Abstimmung über diese Anträge, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich darauf besteht.

Die endgültige Reihung der Anträge bestimmt der Vorsitzende, in Zweifelsfällen kann die Reihenfolge auch durch Beschluss festgelegt werden.

- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Anträge mehr gestellt werden bzw. Beschlüsse gefasst werden.

§ 12 Beschränkung der Redezeit

Auf Antrag kann die Redezeit durch Beschluss der Vollversammlung bis auf drei Minuten verkürzt werden. Der Beschluss wird ohne Debatte gefasst und tritt sofort in Kraft.

§ 13 Sofortige Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende hat das Wort zu erteilen bei Meldungen
- a) zur Geschäftsordnung
 - b) zum Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - c) zum Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - d) zum Antrag auf Schluss der Debatte
 - e) zum Antrag auf geheime Abstimmung
 - f) zum Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - g) zum Antrag auf Vertraulichkeit der Sitzung,
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 lit. c) bis f) kann nur ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Kammerräte das Wort zu erhalten. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist ein Pro- und ein Kontra-Redner zum Thema zuzulassen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (3) Anträge nach Abs. 1 sind vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

§ 14 Vertraulichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Vollversammlung können durch Beschluss der Vollversammlung oder durch den Vorsitzenden ganz oder teilweise für vertraulich erklärt werden. In diesem Falle ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches außer den Namen der erschienenen Kammerräte die behandelten Anträge samt Begründung, die gefassten Beschlüsse und über Verfügung des Präsidenten das Wichtigste aus den abgeführten Wechselreden zu enthalten hat.
Der Ablauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten werden. Eine wörtliche Aufnahme von Debattenteilen in das Protokoll hat nur über Weisung des Vorsitzenden, über Wunsch des Redners oder auf Beschluss der Vollversammlung zu erfolgen.
Im Protokoll ist weiters das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig festzuhalten, so ferne nicht eine namentliche Aufzeichnung des betreffenden Kammerrates von diesem begehrt wird. Bei Einstimmigkeit erfolgt kein besonderer Hinweis im Protokoll.
- (2) Als Hilfsmittel zur Protokollierung kann ein Tonband eingeschaltet werden, welches bis zur Verifizierung des entsprechenden Protokolls aufzubewahren ist. Das Abhören des Tonbandes ist nur über Wunsch eines Kammerrates mit Kenntnis des Präsidenten und im Beisein des Kammeramtsdirektors oder eines anderen hiezu bestimmten Angestellten möglich.
- (3) Wenn eine Verhandlung für vertraulich erklärt wurde, ist über deren Inhalt nichts in das Protokoll aufzunehmen und das Tonband abzuschalten. Vertraulich gefasste Beschlüsse sind in einem Aktenvermerk festzuhalten und durch den Präsidenten unter Verschluss aufzubewahren. Diese Aktenvermerke sind gemäß Abs. 4 zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist vom Präsidenten (Vorsitzenden) und vom Kammeramtsdirektor zu zeichnen und in der nächsten Vollversammlung durch Beschluss zu verifizieren. Wird bei dieser ein Einwand gegen das Protokoll erhoben, so ist ein genau formulierter Abänderungsantrag zu stellen. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen jedem Vollversammlungsmittglied mit dem Hinweis, dass es noch in der nächsten Vollversammlung zu verifizieren ist, zuzustellen.

§ 16 Der Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen und geleitet. Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist diese Sitzung vom Präsidenten innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten. Die Einladung zum Kammervorstand ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beischluss aller notwendigen, zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehenden vorbereitenden Unterlagen abzusenden. Ausgenommen davon ist die Jahresbilanz, sowie der Jahresvoranschlag, die bis spätestens eine Woche vor dem Kammervorstand auszusenden ist. Angelegenheiten, die durch Beschluss des Vorstandes als dringlich erklärt wurden, können ohne vorherige Bekanntmachung behandelt werden. Der Kammervorstand hat bis spätestens 31.5., bzw. 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr die voraussichtlichen Sitzungstermine festzulegen.
- (2) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung über eine von einer Kurierversammlung an den Vorstand herangetragene Angelegenheit bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit, bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.
- (3) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidium besorgt werden. Die Beschlüsse des Präsidiums müssen allerdings dem Kammervorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden. Der Kammervorstand kann die Präsidialbeschlüsse mit Wirkung für die Zukunft bestätigen, aufheben oder abändern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen.

- (3a) Der Kammervorstand kann aus Gründen der Effizienz Entscheidungen an einzelne seiner Mitglieder oder an geeignete Mitarbeiter des Kammeramtes delegieren. Er hat anlässlich des Delegierungsbeschlusses genau den Umfang der Delegierung (vor allem Wertgrenzen, bis zu denen die Delegierung erfolgt), sowie festzulegen inwieweit und in welchem Zeitraum der Kammervorstand von auf Grundlage der Delegierung gefassten Beschlüssen zu informieren ist.
- (3b) Hat der Kammervorstand über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zu beschließen, sind alle Hauptvertragspunkte zu berichten und zu beschließen. Geschäftsunterlagen (zB Vertragsentwürfe, Ausschreibungsunterlagen) werden nur über Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds vorgelegt. Abweichend davon sind normativ wirksame Verträge, sowie Rechtsverordnungen im vollen Wortlaut zu beschließen.
- (3c) Die Gründung oder der Beitritt zu einer Gesellschaft oder einem Verein durch die Ärztekammer ist vom Kammervorstand zu beschließen. Der Kammervorstand muss über den Gesellschaftsvertrag, bzw. die Vereinsstatuten, sowie Änderungen derselben informiert werden.
- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Kammervorstandes die Bestimmungen der §§ 7 und 9 sowie 10 und 15 der Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Vorstandsprotokolle innerhalb von zwei Wochen an sämtliche Vorstandsmitglieder sowie an die Mitglieder der Kurierversammlungen abzusenden sind.
- (5) Der Kammervorstand kann bei wichtigen und grundsätzlichen Fragen erklären, dass ein besonderes Vorbereitungsverfahren einzuhalten ist. In diesem Fall ist von Seiten des Kammeramtes ein Arbeitspapier vorzubereiten, das spätestens sechs Wochen vor der Vorstandssitzung, in der diese Angelegenheit behandelt werden soll, ausgesandt werden muss. Stellungnahmen zu diesem Papier sind spätestens drei Wochen vor dieser Vorstandssitzung abzugeben und spätestens zwei Wochen vor dieser Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Im Falle der Anwendung dieses Verfahrens können Einwendungen, die nicht schon im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme angesprochen wurden, beim Vorstand nur mehr erhoben werden, wenn dies der Vorstand ausdrücklich beschließt.

- (6) entfällt
- (7) Soweit die Ärztekammer aus standespolitischen Gründen Vereine unterstützt, die im Interesse der oö. Ärzteschaft gelegene Leistungen erbringen, sollen diese verpflichtet werden, dem Kammervorstand einen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr, sowie eine Vorschau auf die Aktivitäten des kommenden Jahres vorzulegen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann seinen Beratungen und denen der Ausschüsse Fachleute zuziehen, die ihm nicht angehören.
- (9) Der Kammervorstand legt ferner die Verhandlungsgremien für Verhandlungen im Bereich der kollektiven Interessenvertretung fest. (z.B. Verhandlungen mit Sozialversicherungsträgern, Rechtsträgern, Privatversicherungen, politischen Entscheidungsträgern, Behörden) Für diese Verhandlungen gelten die für die Sitzung der Organe vorgesehenen Vorschriften sinngemäß.

§ 17 Referate des Kammervorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Finanzreferenten, sowie einen stellvertretenden Finanzreferenten in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestellen. Als Finanzreferent nicht wählbar sind der Präsident und die Kurienobmänner.
- (2) Der Vorstand kann ferner Referate in folgenden Fällen bestellen:
 - a) Standespolitische Referate:

Standespolitische Referate sind solche, die den Vorstand hinsichtlich der Interessen spezifischer Arztgruppen beraten (z. B. Wahlärzte, Hausapotheken führende Ärzte, Konsiliarärzte),
 - b) Expertenreferate:

Expertenreferate sind solche, die den Vorstand hinsichtlich spezieller ärztlicher Tätigkeitsbereiche beraten (Referat für Komplementärmedizin, Impfreferat).Von Seiten des Vorstandes soll bei Einsetzung eines Referates festgelegt werden, ob es sich um ein solches nach lit. a oder lit. b handelt. Zu anderen Zwecken sollten keine Referenten bestellt werden.
- (3) Die Referenten nach Abs. 2 haben folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Ärztekammer auf Anfragen,
 - b) Beratung der Ärztekammer bei der Bearbeitung von einschlägigen Geschäftsstücken,
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen und Initiativen gegenüber den zuständigen Organen der Ärztekammer.
- (4) Die Referenten haben Anspruch auf Vergütung ihres Aufwandes gemäß der von der Vollversammlung beschlossenen Funktionsgebührenverordnung.

§ 17 a Ausschüsse

- (1) Der Kammervorstand oder die Kurierversammlungen können befristet Ausschüsse zu folgenden Zwecken einsetzen:
- a) Ausarbeitung einer Stellungnahme an das jeweils zuständige Gremium
 - b) Durchführung von Verhandlungen im Namen des zuständigen Gremiums (Verhandlungsausschüsse)
 - c) Behandlung von aktuellen standespolitischen Themenbereichen zur Erarbeitung von Empfehlungen für das jeweils zuständige Gremium.
- (2) Das zuständige Gremium hat bei Einsetzung und Beauftragung der Ausschüsse die notwendigen Vorgaben zu beschließen. Die Ausschüsse haben sich an diese Vorgaben zu halten und nach Abschluss ihrer Tätigkeit dem zuständigen Organ zu berichten. Sofern dies erforderlich ist, sind auch Zwischenberichte vorzulegen.
- (3) Das Gremium, das den jeweiligen Ausschuss einsetzt, hat gleichzeitig einen Vorsitzenden zu bestimmen.
- (4) Grundsätzlich soll zumindest ein Mitarbeiter des Kammeramtes zur Begleitung des Ausschusses vorgesehen sein. Der jeweilige Mitarbeiter wird über Vorschlag des Kammeramtsdirektors vom zuständigen Gremium bestellt. Seine Aufgabe besteht darin,
- a) die Protokolle des Ausschusses zu führen,
 - b) die Berichte an die Gremien auszuarbeiten,
 - c) soweit es sinnvoll erscheint, die Moderation zu übernehmen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Entschädigung im Sinne der von der Vollversammlung beschlossenen Funktionsgebührenverordnung.

§ 17 b Delegierungen

- (1) Kammervorstand und Kurierversammlungen haben je nach Zuständigkeit geeignete Personen in Gremien und Institutionen zu delegieren, hinsichtlich derer der Ärztekammer ein Entsendungsrecht zusteht. Dasselbe gilt für die Ausübung von Beteiligungsrechten in Gesellschaften oder Vereinen, in denen die Ärztekammer Gesellschafter bzw. Mitglied ist. Wird kein anderer Beschluss gefasst, ist zur Vertretung der Ärztekammer der Präsident, sofern Delegierungsrechte der Kurierversammlungen vorliegen, der Kurienobmann, berufen.
- (2) Das zuständige Gremium kann Vorgaben für das Verhalten der Delegierten sowie allfällige Berichtspflichten beschließen.
- (3) Die Delegierten haben für ihren Aufwand Anspruch nach der von der Vollversammlung beschlossenen Funktionsgebührenverordnung.

§ 18 Verwaltungsausschuss

Für die Beratungen im Verwaltungsausschuss gelten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen die Vorschriften über die Beratungen in der Vollversammlung sinngemäß.

§ 19 Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurierversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie nicht dem Kammervorstand vorbehalten sind. Der Präsident leitet die Geschäfte.
- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Abs. 3 eingeleitet wird.
- (3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und

die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

- (4) Dem Präsidenten sind alle Beschlüsse der Kurienorgane sowie deren Protokolle binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 3 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
- (5) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Kurierversammlung, bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurierversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.
- (6) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.
- (7) Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung, sowie des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des geschäftsführenden Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.
- (9) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat der geschäftsführende Vizepräsident die Geschäfte weiterzuführen. Wird auch dem geschäftsführenden Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Kammerrat die Geschäfte weiterzuführen.
- (10) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurienversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch, sofern er nicht Mitglied der Kurienversammlung ist, kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurienversammlungen setzen.

§ 20 Kammeramt

- (1) Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Das Kammeramt hat insbesondere
- 1) die Beschlüsse der Organe der Kammer durchzuführen;
 - 2) den Organen der Kammer die angeforderten Stellungnahmen zu erstatten;
 - 3) den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten;
 - 4) die Sitzungen der Organe der Kammer durch die Vorbereitung der zweckdienlichen Unterlagen zu unterstützen;
 - 5) für Information und Beratung der Kammerangehörigen Sorge zu tragen;
 - 6) der Vollversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht abzugeben,
- (2) Das Kammeramt wird geleitet durch einen Kammeramtsdirektor, der dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er ist auch verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes. Er hat dabei auf eine möglichst effiziente, sparsame und unparteiische Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes einzuwirken. Er ist daher in allen dienstlichen und grundlegenden fachlichen Belangen auf Büroebene Ansprechstelle der Organe der Kammer. Er ist dafür verantwortlich, dass allen Mitgliedern der Organe der Kammer, bzw. der Ausschüsse (§ 17) die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen laufend und rechtzeitig zukommen.
- (3) Das Kammeramt untersteht der Aufsicht des Vorstandes, der mit einer Anweisung für das Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesen Richtlinien für die Geschäftsführung des Kammeramtes erlassen kann.
- (4) Der Kammeramtsdirektor hat an allen Sitzungen der Organe, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seine Person betreffen, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- In gleicher Weise können andere Angestellte fallweise oder dauernd für bestimmte Sitzungen herangezogen werden.

§ 21 Kurierversammlungen

- (1) In der Ärztekammer ist einzurichten:

- a) eine Kurierversammlung der angestellten Ärzte;
- b) eine Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte.

Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die jeweilige Kurierversammlung.

- (4) Die Kurierversammlung wird erstmals vom Präsidenten einberufen.
- (5) Die Kurierversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. In der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt, sofern ein solcher zur Verfügung steht, zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt hierfür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. In der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmann-Stellvertreter sein. Die Kurierversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstandes (§ 81 Abs. 1 Z. 5 Ärztegesetz).
- (6) Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Beschlussfassung in der Kurierversammlung § 8 sinngemäß.

- (6a) Die Kurierversammlung kann aus Gründen der Effizienz Entscheidungen an einzelne ihrer Mitglieder oder geeignete Mitarbeiter des Kammeramtes delegieren. Sie hat anlässlich dieses Delegierungsbeschlusses genau den Umfang der Delegation (vor allem Wertgrenzen, bis zu der die Delegation erfolgt) sowie festzulegen, inwieweit und in welchem Zeitraum die Kurierversammlung von auf Grundlage der Delegation gefassten Beschlüssen zu informieren ist.
- (6b) Hat die Kurierversammlung über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zu beschließen, sind alle Hauptvertragspunkte zu berichten und zu beschließen. Geschäftsunterlagen (zB Vertragsentwürfe, Ausschreibungsunterlagen) werden nur über Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds vorgelegt. Abweichend davon sind normativ wirksame Verträge, sowie Rechtsverordnungen im vollen Wortlaut zu beschließen.
- (7) Für die Abhaltung der Kurierversammlungen gelten die §§ 9 bis 15 sinngemäß.

§ 22 Kurienobmann und Stellvertreter

- (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurierversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens zweimal im Jahr die Kurierversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
- (2) Der Kurienobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Sind beide Stellvertreter verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurierversammlung in die Obmannfunktion ein.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 (10) sinngemäß.

§ 23 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Dem Präsidium obliegt
 - a) die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sowie
 - b) die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.
- (3) Der Präsident entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig. Der Kammeramtsdirektor hat dazu Vorschläge zu erstatten.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. falls der Vorsitzende einen Umlaufbeschluss beantragt, mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden vorgegebenen Frist ihre Stimme abgegeben hat. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Der erste Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums in dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes sind dem Kammervorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Kammervorstand kann die Präsidialbeschlüsse mit Wirkung für die Zukunft bestätigen, aufheben oder abändern (vgl. § 16 Abs. 3).
- (6) Das Präsidium hat für die Personalaufnahme durch den Präsidenten (§ 83 Abs. 7 Ärztegesetz) Richtlinien zu erlassen. Er hat ferner Richtlinien für die Einstufung des Personals der Ärztekammer zu erlassen.
- (7) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Präsidiums die §§ 9 bis 15 sinngemäß.

§ 23a Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern der Kurienobmänner, sowie aus je 2 weiteren Mitgliedern, die von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und von der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden.
- (2) Der Präsidialausschuss wird vom Präsidenten mind. dreimal in jedem Kalenderjahr einberufen und von diesem, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, geleitet.
- (3) Dem Präsidialausschuss obliegt
 - a) die Vorbereitung von Angelegenheiten des Vorstandes, die einen Interessensausgleich zwischen angestellten und niedergelassenen Ärzten erfordern,
 - b) die gegenseitige Unterrichtung über Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Kurienversammlungen fallen.
- (4) Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jeder Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (5) Der Präsident, sowie durch Beschluss der Präsidialausschuss, können das Kammerbüro mit der Erarbeitung vorbereitender Unterlagen beauftragen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Präsidialausschusses die Paragraphen 9 – 15 sinngemäß.

§ 24 Fertigung

- (1) Alle Geschäftsstücke der Kammer fertigt jedenfalls der Präsident. Diejenigen Geschäftsstücke der Kammer, die eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betreffen, sind vom Finanzreferenten (Stellvertreter) unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung "Finanzreferent" ("Stellvertr. Finanzreferent") mitzuzeichnen. Soweit Referenten an der Vorbereitung des Geschäftsstückes mitgearbeitet haben, haben auch sie mitzuzeichnen.

- (2) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurierversammlung zu fertigen, sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (3) Als Geschäftsstücke im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Anfragen, Erhebungen, Übermittlung von Unterlagen, unverbindliche Auskünfte oder Mitteilungen von geringer Bedeutung, Diese können von den Referenten oder von den Angestellten, die der Präsident dazu ermächtigt hat, im Auftrage des Präsidenten gezeichnet werden. Im Zweifel ist die Weisung des Präsidenten einzuholen.
- (4) Der Vorstand, bzw. die Kurierversammlungen können Richtlinien über die Fertigung von Geschäftsstücken erlassen.

§ 25 Buchhaltungs- und Rechnungswesen

- (1) Die näheren Bestimmungen über die Buchführung, insbesondere den Kontenplan, Form und Inhalt der Buchungsbelege, die Kontierung, das Kassenwesen sowie über Jahresvoranschlag und Jahresabschluss enthält die vom Vorstand erlassene Anweisung für das Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesen.
- (2) Die Unmittelbare Aufsicht über das Buchhaltungs- und Kassenwesen obliegt dem Finanzreferenten. Dieser hat insbesondere auch darüber zu wachen, dass alle Ausgaben der Kammer durch Beschlüsse der hiezu berufenen Organe gedeckt sind.
- (3) Der Kammervorstand hat alljährlich bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Kammervorstand hat der Vollversammlung alljährlich den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr bis längstens 30. Juni vorzulegen. Zur Vorprüfung des Rechnungsabschlusses kann die Vollversammlung die gemäß § 80 Ärztegesetz zu bestellenden beiden Rechnungsprüfer bestimmen. Der Vorstand kann ferner beschließen, dass den Rechnungsprüfern zur Unterstützung bei der Vorprüfung ein Buchsachverständiger beizustellen ist. Die Rechnungsprüfer haben ihren Bericht rechtzeitig vor der Vollversammlung dem Präsidenten vorzulegen. Der

Präsident bringt den Bericht der Rechnungsprüfer der Vollversammlung zur Kenntnis.

- (5) Beschließt die Vollversammlung vor Ablauf des Finanzjahres keinen Jahresvoranschlag für das folgende Finanzjahr, so sind die Einnahmen nach der bisherigen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind
1. sofern der Kammervorstand der Vollversammlung bereits einen Jahresvoranschlag vorgelegt hat, bis zu dessen Inkrafttreten, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß dem Vorschlag des Kammervorstandes zu leisten;
 2. sofern der Kammervorstand der Vollversammlung keinen Jahresvoranschlag vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z. 1 die ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Jahresvoranschlag enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

Die gemäß Z. 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze bilden die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten.

- (6) Dem Kammervorstand sind vor Beschlussfassung über alle Maßnahmen, zu deren Durchführung nicht bloß geringfügige finanzielle Mittel erforderlich sind, eine Aufstellung über die mit dieser Maßnahme verbundenen Kosten, sowie eine Beurteilung vorzulegen, inwieweit die Kosten im Jahresvoranschlag Deckung finden.

§ 26 Erlassung einer neuen Geschäftsordnung bzw. Änderung

- (1) Der Antrag auf Erlassung einer neuen Geschäftsordnung oder Änderung dieser Geschäftsordnung ist spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung durch den Kammervorstand bzw. durch einen oder mehrere Kammerräte schriftlich einzubringen.
- (2) Die Vollversammlung hat über die Erlassung einer neuen Geschäftsordnung bzw. Änderung dieser Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kammerräte zu beschließen.

§ 27 Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung wird gemäß § 195 (2) Ärztegesetz mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, frühestens aber mit Tag der Konstituierung der ersten, nach dem Ärztegesetz 1998 gewählten Vollversammlung, wirksam.
- (2) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2006 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Konstituierung der Vollversammlung in Kraft, die erstmals nach den Bestimmungen der Ärztegesetznovelle BGBl. I Nr. 156/2005 gewählt wurde.
- (3) Die in der Vollversammlung vom 9.05.2017 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Datum der Vollversammlung in Kraft.
- (4) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2022 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Datum der Vollversammlung in Kraft.

Aufsichtsrechtliche Bewilligungen gem. § 195 Absatz 2 ÄrzteG 1998

Die gemäß § 27 Abs. 2 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine anders lautende Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 2, §8, §16, § 17, § 17 a, § 17 b, §19, § 21, § 22, § 23, und § 27
Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2007 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Aufsichtsrechtliche Bewilligungen gem. § 195 a Absatz 6 ÄrzteG 1998

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 27 Abs. 3 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen am 25.04.2014 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 27 Abs. 4 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu § 17a Abs. 1, § 23 Abs. 5 und § 23a am 17.05.2017 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die gemäß § 27 Abs. 4 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 16 Abs. 3a § 16 Abs. 3b, § 16 Abs. 3c, § 16 Abs. 6, § 16 Abs. 7, § 17b Abs. 1, § 17b Abs. 2, § 21 Abs. 6a, § 21 Abs. 6b, § 23 Abs. 4 am 3.1.2023 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.